

Kommentare

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **73 (1993)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-165189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aischylos in Epidauros

«Die Sieben gegen Theben»

Einen heilsamen Mittelpunkt des Friedens nennt *Henry Miller* (in seinem Reisebericht «*Der Koloss von Maroussi*») den Ausgrabungskomplex von Epidauros, das Asklepieion sowohl wie die monumentale Marmorschale des gut erhaltenen antiken Theaters. Das Gästehaus der Heilstätte, die Schlafhalle, die Tempel und die Brunnen muss man sich aus den Überresten aus Stein zusammensetzen. Die Heilung suchenden Menschen, die vor mehr als zwei Jahrtausenden hier ihren Frieden fanden, vermöchten sicher nicht zu begreifen, was aus der Körper und Seele stärkenden Kraft und Stille dieses Ortes geworden ist. In Gruppen oder einzeln bewegen sich Touristen aus aller Welt durch das Ruinenfeld, nehmen ihren Augenschein an der Stätte, über die sie gelesen haben, dass sie ein Zentrum der griechischen Kultur gewesen sei. Sie zücken ihre Kamera, sie knipsen Erinnerungsphotos und besteigen dann folgsam wieder den Car, der sie zur noch viel älteren Sehenswürdigkeit der Argolis bringt, Mykene und das Löwentor.

Aber wer denkt, die Funktion des Theaters von Epidauros habe sich in gleicher Weise gewandelt wie die Funktion der Säulentrümmern und der freigelegten Grundrisse drüben im Asklepieion, der irrt. Hier wird Theater gespielt, antikes Theater freilich, *Aischylos* zum Beispiel; doch da Theater Gegenwart ist, wie diese zwar vergänglich, aber immer aufs neue sich ereignend, sind die Jahrtausende zwischen

dem Jahr der Uraufführung seiner Tragödie (467 v. Ch.) und heute wie ausgelöscht. Das *Nordgriechische Nationaltheater* gastierte hier, im Rahmen der Festspiele in Epidauros, für zwei Abende mit den «*Sieben gegen Theben*». Erstaunlicher noch ist, dass die antike Tragödie an der ersten der beiden Vorstellungen weit über zehntausend Zuschauer anzieht, unter denen die Touristen eine – allerdings auch beträchtliche Minderheit stellen. Sie knipsen auch hier, nun mit Blitzlicht, was leider stört, aber im Interesse des Fremdenverkehrs geduldet wird.

Das Schauspiel beginnt lange vor den unheimlichen Paukenschlägen und dem dreimaligen Hornstoss zum Zeichen, dass die Tragödie einsetze. Der Schauspielplatz lebt. Die kreisrunde Orchestra, die der Bühnenbildner ringsum mit Lanzen abgesteckt hat, liegt noch im Schatten, die Spiele des Abendlichts vollziehen sich in der von silbergrünen Bäumen bestandenen Landschaft, auf die der Zuschauer, durch kein abschliessendes Bühnenhaus behindert, sein Auge richten kann. Eine gute Stunde lang, während sich Dämmerung herabsenkt und die Scheinwerfer den rot und schwarz ausgelegten Boden der Orchestra beleuchten, sieht man die Menschen ins riesige Halbrund strömen. Allmählich füllt sich die Marmorschale mit ihrem Gemurmeln, mit ihrer Erwartung. Du blickst in die Runde und hinauf bis zu den obersten der zweiundfünfzig Ränge. Der offene Raum ist Schalltrichter

und Klangkörper zugleich, er vibriert von den Gesprächen der Menge, er stimmt sich ein. Jetzt ist es dunkel geworden, Trommel und Horn ertönen, die Schauspieler ziehen in die Orchestra ein und beginnen mit der Darstellung der Tragödie. Eteokles, der Herrscher Thebens, weist den Chor der jammernenden Frauen zurecht. Wenn der Stadt die Gefahr eines Überfalls droht, nützen Gewimmer und Klagen nichts; Entschlossenheit und Mut zur Verteidigung allein können uns retten. Der Bote meldet, dass der Angriff bevorstehe, der Herrscher begibt sich zu seiner Truppe. Die Orchestra gehört jetzt dem Chor der Frauen. Sie rufen die Götter um Hilfe an, sie geben ihren Ängsten Ausdruck. Ihre Worte sind, ohne jede Verstärkung durch Lautsprecher, die es 467 v. Ch. ja auch noch nicht gab, deutlich und klar zu vernehmen, und ihre Stimmen tragen weit, Stimmen der Angst, des Entsetzens über das, was bevorsteht.

Es wird nicht Altgriechisch gesprochen. Vielmehr ist, was die Schauspieler deklamieren, vielleicht eine Mischung aus alt und neu, wobei die Behandlung der Vokale sich dem Neugriechischen vollständig anpasst. Das Programmheft nennt einen Übersetzer, *Tassos Roussos*, und kein Zweifel kann aufkommen, dass die Mehrheit des Publikums dem Gang der Handlung im Wortlaut zu folgen vermag. Das ist gerade bei diesem Werk des Aischylos besonders wichtig, weil ja die Dramatik allein in dem besteht, was zwischen Eteokles, dem Boten und dem Chor gesprochen wird. Der Dichter erzeugt Spannung und bewegt die Herzen, indem er Furcht durch Hoffnung ablöst, von den Drohgebärden und dem Übermut der Angreifer berichten und den König dadurch zu wortgewaltigen Repliken ausholen lässt. Auch das tragische Ende der Schlacht, in der die Stadt

gerettet, Eteokles aber im Kampf gegen den eigenen Bruder zusammen mit diesem gefallen ist, wird dem Chor durch den Boten zur Kenntnis gebracht. Die Totenklage und der Leichenzug bilden den Schluss der streng komponierten Tragödie. Hier freilich lässt die Aufführung des Nationaltheaters die Szene mit den Versen folgen, die nach dem Urteil der namhaftesten Philologen nicht von Aischylos stammen können. Die Versuchung der Theatermacher, sich über diese mehrfach erhärtete Feststellung hinwegzusetzen, besteht offenbar darin, dass die späteren Zusätze den Antigone-Stoff vorwegnehmen und damit einen dramatischen Wortstreit der Schwestern der beiden Gefallenen als Schlusseffekt ermöglichen. Doch das verstößt gegen die künstlerische Geschlossenheit des Dramas und letztlich auch gegen das, was Aischylos ohne Zweifel damit im Sinn hatte. Er gestaltete die Sage vom Untergang der Söhne des Ödipus, vom Bruderkrieg und seinem tragischen Ausgang, in dem sich der über das Labdakidengeschlecht verhängte Fluch erfüllt, zugleich als lapidare und ernste Auseinandersetzung um das Problem von Herrschaft und Macht. Die Brüder Eteokles und Polyneikes sind verflucht, sich in den Kampf um die Macht blindwütig hineinzusteigern und damit die Polis selbst aufs Spiel zu setzen. Der vom Bruder verbannte Polyneikes, der Angreifer, beruft sich laut Botenbericht auf sein besseres Recht, Eteokles auf seine Pflicht als König Thebens. Das Wohl der Stadt verlieren sie dabei aus den Augen.

Musik und Tanz sind wichtige Elemente der Inszenierung, immer wieder die rhythmische Trommel und ein einzelnes Saiteninstrument, vor allem aber der Chorgesang der Frauen. *Stavros Tsakiris* geht in der Stilisierung der Chorpartien überzeugend vor. Die

Schauspielerinnen des Chors tanzen und singen, sind stets in Bewegung, wobei die Choreographie (*Reggina Kapetanaki*) auch Formen des Volkstanzes verwendet und umsetzt. Der Text ist teils auf die einzelnen Darstellerinnen aufgeteilt, teils wird er in Halbchören gesungen. Problematischer scheint mir, dass die Regie – im Bemühen um Auflockerung und szenische Vergegenwärtigung – des Kundschafters Beschreibung der feindlichen Heerführer durch Männer aus dem Stab des Eteokles gleichsam pantomimisch illustrieren lässt. Höchst wirkungsvoll aber sind die Dynamik der Reden und Gegenreden, der Wechsel zwischen lyrischen und dramatischen Partien und – bei aller Wahrung der strengen Form – das hohe Tempo von allen Beteiligten gestaltet, ein Tempo, das sich zur Hast steigert. Dann aber, wenn der König, nach dem theaterwirksamen Ritual der Wappnung, mit dem Gefolge seiner Krieger in den Kampf gezogen ist, breitet sich die lähmende Stille der Ungewissheit aus. Im weiten Rund des Theaters spürt man die Spannung. Der Chor verharrt und lauscht, bis der Bote heraneilt und von der erfolgreichen Verteidigung der Stadt und vom Schlachtentod der Ödipus-Söhne berichtet.

Schon den Vater traf der Fluch der Götter. Unerbittlich und unausweichlich ist ihr Urteil. «*Die Sieben gegen Theben*», die Tragödie vom Bruderkrieg und vom Brudermord, ist das dritte Stück der thebanischen Trilogie, ein Drama «*voll des Ares*», wie *Gorgias* das Werk genannt hat. Eteokles, von *Dimitris Karellis* als ein tapferer Held, jedoch mit grüblerischen Zügen gespielt, hat keine Wahl: Die uralte Schick-

salsgöttin Moira will den Untergang der Labdakiden. Für die Athener, die 467 v. Ch. den «*Sieben*» den Preis zuerkannten, war, was darin am Beispiel des Mythos behandelt wurde, nicht ohne Bezug auf eigene Erfahrung. Die meisten von ihnen erinnerten sich noch der dreizehn Jahre zurückliegenden Schreckenszeit, da ihre Stadt erobert, gebrandschatzt, geplündert, die Frauen vergewaltigt und als Sklavinnen verschleppt worden waren. Auf den Persersturm spielt der Dichter an, auf die Schreckensvision, dass Krieger einer fremden Kultur und Sprache die Polis zerstören und ihren Bürgerinnen und Bürgern schweres Leid zufügen. Die Angst davor, vom Chor ausgesprochen, ist die Angst vor den Persern; die Angreifer, die unter der Führung des Polyneikes gegen Theben marschieren, sind indes Griechen, Landsleute, Brüder sogar. Und ein anderes Wort des Chors, auf die athenische Gegenwart von 467 bezogen, ist wie in unser Zeitalter des neuen Bruderkriegs hineingerufen. Wenn der Chor das Volk repräsentiert, die Zivilbevölkerung, also auch die Menschen in Sarajevo oder Mostar, in Somalia oder in Abchasien, wie genau trifft dann die Frage zu: «*Was hat die Polis mit dem Streit der verfluchten Brüder zu schaffen?*»

Einen heilsamen Mittelpunkt des Friedens nennt Henry Miller das Theater von Epidaurus. Wenn der Beifall verauscht ist und die Ränge sich leeren, wenn die Menge durch den Hain zum Parkplatz strömt, ist das Mahnwort des Dichters noch immer gegenwärtig. Am Nachthimmel leuchten die Sterne, wie sie vor mehr als zweitausend Jahren geleuchtet haben.

Anton Krättli

Von Minderheiten und Menschen

Der schwere Weg der Uno in eine neue Ära

Ein Sprichwort sagt, man solle den Tag nicht vor dem Abend loben. Trotzdem sei der Versuch gewagt: Das Lob gilt einer Uno-Deklaration, welche die Rechte der eingeborenen Völker definiert hat. Wenn alles so bleibt, wie es in der *«working group on indigenous populations»* bei der elften Sitzung im *Palais des Nations* in Genf formuliert worden ist, hat die Organisation der Vereinten Nationen einen wichtigen Schritt in eine so oft berufene *«neue internationale Ära»* getan.

«Eingeborene Völker», so heisst es in dem in zweiter Lesung angenommenen Entwurf, *«haben das kollektive Recht, in Frieden und Sicherheit zu existieren, sowie gegen jede Form von Genozid geschützt zu werden»* (§ 5). Eingeborene Völker haben u. a. ausserdem, so erklärt Paragraph 3, das Recht auf Selbst-Bestimmung in Übereinstimmung mit dem international kodifizierten Recht; sie sind, wie andere Völker auch, den gleichen Kriterien und Begrenzungen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen unterworfen und verpflichtet. Integrale Bestandteile beim Recht auf Selbst-Bestimmung sind das Recht auf Autonomie und Selbstregierung als *«distinct societies»*.

Im Detail zählt der Paragraph Rechte auf *«mit Bezug zu ihren internen und lokalen Angelegenheiten, einschliesslich der Kultur, Religion, Erziehung, Information, Presse, Gesundheit, Wohnung, Beschäftigung, sozialen Versorgung, wirtschaftlichen Unternehmungen, dem Management von Land und Bodenschätzen, Umweltschutz und Zugang von Fremden (entry by non-members), eben-*

so wie der internen Steuererhebung zur Finanzierung dieser autonomen Aufgaben».

Von besonderer Wichtigkeit sind in diesem Kontext u. a. das Recht, *«die Struktur sowie die Mitgliedschaft ihrer autonomen und selbstregierungsfähigen Institutionen in Übereinstimmung mit ihren eigenen Verfahren»* zu bestimmen (§ 30) –, was bedeutet, dass traditionelle Formen von Regierung, wie z. B. bei indianischen Völkern und Stämmen praktiziert und sanktioniert werden. Die eingeborenen Völker haben ebenso das Recht, die traditionelle Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Länder und Territorien *«kollektiv und individuell»* zu praktizieren, sowie das *«kollektive und individuelle Recht, ihre besonderen Charakteristika und Identitäten zu bewahren und zu entwickeln, einschliesslich des Rechts, sich selbst als <indigenous> zu identifizieren»* (§ 7).

Von den insgesamt 42 Paragraphen im operativen Teil dieser Deklaration, nach der Präambel mit 19 Abschnitten, sind als Essenz noch die folgenden Grundsätze zu nennen: Es sei *«im besten Sinne der eingeborenen Kinder»*, dass deren Familien und Gemeinschaften (*communities*) eine gemeinsame Verantwortung für das Heranwachsen, die Erziehung und Ausbildung behalten; und es sei das Recht der eingeborenen Völker, *«die Verantwortung und Pflichten des Individuums gegenüber der Gemeinschaft zu bestimmen, in einer Art und Weise, die mit den universell kodifizierten Menschenrechten und Grundfreiheiten übereinstimmen»* (§ 32).

Soweit die gute Nachricht von der Uno – am desolaten Schicksal der «*derzeit fast 500 Millionen Angehörige(n) von Eingeborenen und Stammesvölkern*», die, «*verteilt auf etwa 20 000 Gruppen, in der Welt leben*» – wie es in einem Dokument des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 1989 heisst – ändert das derzeit wenig. Abgesehen davon, dass eine Deklaration trotz Annahme durch die Generalversammlung keine Recht setzende Kraft hat, sondern als moralischer Appell verstanden wird, steht noch gar nicht fest, ob der Entwurf den Hürdenlauf durch die Uno-Gremien bis zur endgültigen Abstimmung in der Generalversammlung in New York unbeschadet übersteht.

Zusätzlich zur Generalversammlung besitzt die Organisation der Vereinten Nationen in New York mit dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat eine «Troika» als politisches Entscheidungs-Gremium – denkbar schlecht ist derzeit das Image dieser Abteilung. Viele Vorbereitungen für die aktuelle politische Arbeit finden, was kaum bekannt ist, bei der Uno in Genf statt. Oberstes Organ hier im *Palais des Nations* ist der Wirtschafts- und Sozialrat – ECOSOC genannt: das Akronym für «*economic and social council*». 54 Staatsregierungen sind als Mitglieder vertreten.

Laut Artikel 62 der Uno-Charta hat ECOSOC folgende Aufgaben und Befugnisse:

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann über internationale Angelegenheiten auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung, der Gesundheit und auf verwandten Gebieten Untersuchungen durchführen oder bewirken sowie Berichte abfassen oder veranlassen; er kann zu jeder derartigen Angelegenheit an die Generalversammlung, die Mitglieder der Vereinten Nationen und die in Betracht kommen-

den Sonderorganisationen Empfehlungen richten.

(2) Er kann Empfehlungen abgeben, um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fordern.

(3) Er kann über Angelegenheiten, für die er zuständig ist, Übereinkommen entwerfen und der Generalversammlung vorlegen.

(4) Er kann nach den von den Vereinten Nationen festgesetzten Regeln internationale Konferenzen über Angelegenheiten einberufen, für die er zuständig ist.

Der Wirtschafts- und Sozialrat nimmt ausserdem, aufgrund von Artikel 66, «*alle Aufgaben wahr, für die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Empfehlungen der Generalversammlung zuständig ist*», und kann mit entsprechender Genehmigung «*alle Dienste leisten, um die ihn Mitglieder der Vereinten Nationen oder Sonderorganisationen ersuchen*».

Neben seinen zahlreichen «*standing committees*» und «*expert bodies*», «*regional*» wie «*functional committees*» ist für den globalen Schutz von Minderheiten und Menschen die «*Commission on Human Rights*» – die Kommission für die Menschenrechte – von zentraler Bedeutung. Als Unterkommission wirkt dann die «*Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities*»: Hier wird über Möglichkeiten zur Verhinderung von Sklaverei debattiert wie über den Schutz von Wanderarbeitern gestritten, es geht um Sex-tourismus ebenso wie um die Rechte von Patienten in Psychiatrischen Kliniken, und es gibt Untersuchungen über alle Formen der Folter oder hochbrisante Dokumentationen über die zahllosen Fälle der spurlos Verschwundenen oder ohne Verfahren Inhaftierten.

Diese Unterkommission für die Verhinderung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten hat, dank der

ECOSOC-Resolution 1982/34 vom Mai 1982, die «Arbeitsgruppe für eingeborene Bevölkerungsgruppen» (*working group on indigenous populations*) begründet. Der jetzt fertig formulierte Entwurf geht 1994 zur abschliessenden Debatte an die Unterkommission, wird im Frühjahr 1995 der 51. Sitzung der Kommission für die Menschenrechte vorliegen, bevor sich dann im Sommer '95 der Wirtschafts- und Sozialrat damit beschäftigt: dieser legt dann, gemäss der Satzung, das Übereinkommen der Generalversammlung vor.

Eine Besonderheit dieses, zum besseren Verständnis, geschilderten Uno-Prozederes fordert zusätzliche Beachtung: Während in den Arbeitsgruppen ebenso wie in der Unterkommission von den Regierungen der Mitgliedstaaten zwar bestätigte, ansonsten aber unabhängige Experten das Sagen haben, die Repräsentanten der betroffenen Völker aus aller Welt im Verein mit den zahlreich vertretenen NGO's – den nichtregierungsbefähigten Organisationen – ohne Einschränkung und oft gelobt sich an der Arbeit beteiligen, sind die Kommission für die Menschenrechte und ECOSOC eindeutig die Domäne der Regierungs-Vertreter. Hier betritt man endgültig das real existierende politische Parkett.

Die Befürchtung vieler indigener Repräsentanten wird bis zum Beweis des Gegenteils existent bleiben, dass der Widerstand verschiedener Regierungen gegen zentrale Postulierungen im Entwurf dieser Deklaration über die Rechte eingeborener Völker die bislang klare Sprache und Diktion verwässert oder entscheidend abschwächt. Es würde genügen, wie es in einem vergleichbaren Fall praktiziert worden ist, einen Absatz in die Deklaration zu nehmen, der da lautet:

«Die Verwendung des Ausdrucks Völker in diesem Übereinkommen darf nicht so ausgelegt werden, als hätte er irgendwelche Folgen bezüglich der Rechte, die aufgrund des Völkerrechts mit diesem Ausdruck verbunden sein können.»

Damals ging es um das «Übereinkommen über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern» der Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention Nr. 169). Das liegt vier Jahre zurück – gefordert wird ein entsprechender Passus z. B. von der U.S.-Delegation noch immer. In den «*Comments of the United States Government on the Draft Declaration ...*», die 1992 – im Jahre 500 nach der Entdeckung eines neuen Kontinents durch den Seefahrer *Christopher Kolumbus* – anlässlich der zehnten Sitzung der Arbeitsgruppe präsentiert worden sind, heisst es dazu ausserdem:

«The United States Government notes, ..., that existing international human rights instruments have not been construed to extend the right of self-determination to all indigenous groups.»

Eine «Gruppe» ist etwas anderes als ein Volk, so will es der Sprachgebrauch im internationalen Recht, und konsequent doppelt der U.S.-Kommentar nach mit der Forderung:

«The United States supports the efforts by the working group on indigenous Populations to address the human rights of individuals belonging to indiginous groups,» ...

Das ist klar und deutlich und bietet kaum Raum für Kompromisse. Die Meinung der U.S.-Regierung korrespondiert mit der Haltung anderer Regierungen; allerdings ist zu notieren, ohne zu sehr ins Detail zu gehen, dass schon die offiziellen Stellungnahmen aus Kanada und Australien wesentlich konzilianter sind. Die Haltung von Dänemark, unter

Berufung auf die eigene Erfahrung sowie die Ergebnisse einer Tagung von Uno-Experten in Nuuk in Grönland Ende September 1991, symbolisiert quasi die Gegenposition zur amerikanischen Intransigenz.

Der dänische Delegierte macht bei der zehnten Sitzung der Arbeitsgruppe zum einen darauf aufmerksam, dass die Experten in Nuuk ganz eindeutig nachweisen, dass das Recht auf Selbstbestimmung natürlich auch eingeborenen Völkern zustehe. Im Report der Tagung heisst es dazu u. a.: *«indigenous peoples are historically self-governing with their own languages, cultures, laws and traditions»*. Der Däne erinnert zum anderen daran, dass die Gewährung des Selbstbestimmungsrechtes keinerlei Gefahr für die Integrität eines Nationalstaates bedeuten müsste bzw. sein sollte. Es gehe nicht um die Auflösung des Nationalstaates, sondern im Gegenteil um die Stärkung eben dieses Staates durch die Gewährung von Raum für die Unterschiede, die bereits im Staat existent sind – *«by leaving room for the differences that exist within the state already»*. Das sei die Erfahrung Dänemarks, nachdem die Regierung den Färöer Inseln und Grönland mit einem *«Home Rule»* genannten Akt Autonomie und Selbstbestimmung zugestanden habe.

Verwunderlich ist die harte Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika denn doch, insofern, als im eigenen Staatenbund in so benannten Reservaten – (den Resten einst grosser Territorien, die von Völkern genutzt wurden und von den Nachfahren heute noch bewohnt werden, mit denen U.S.-Regierungen bindende Verträge abgeschlossen haben) – von so benannten *«tribal councils»* – (in demokratischen Wahlen bestimmte Regierungen, mit denen eine *«government-to-govern-*

ment»-Beziehung besteht) – in praktizierter Selbstverwaltung Politik betrieben wird, ohne dass die USA deshalb daran zerbrochen sind. Wie kompliziert und rechtlich ungesichert dieses Verhältnis auch immer sein mag – die real existierenden Erfahrungen der Regierung in Washington, D.C., sollten in keiner Weise eine derart unversöhnliche Haltung erlauben.

Vielleicht signalisiert aber eine offizielle amerikanische Aussage vom 3. Februar dieses Jahres eine Wende in der Haltung der Regierung der USA zu diesem Thema. Zwar betont Ambassador *Morris B. Abram*, als Rechtsanwalt seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges den Menschenrechten verpflichtet und u. a. seit 1989 bis zu seinem Abschied in diesem Jahr in Genf als Regierungsvertreter im Einsatz, in seiner Rede vor der Kommission für die Menschenrechte, dass *«das Recht auf Selbstbestimmung, im Sinne eines Rechtes, sich abzuspalten und eine eigene Nation zu begründen, nicht einfach von einer Gruppe in Anspruch genommen werden (können), nur weil deren individuelle Mitglieder eine ethnische, religiöse oder kulturelle Geschichte haben»*. Allerdings, so formuliert Ambassador Abrams anschliessend, könne *«das Recht auf Selbstbestimmung in mehr als einer Variante zugestanden und geschützt werden. Das kann erkennbar eine Spanne umfassen, die von der Gründung eines neuen Staates über die Gewährung von Grundsätzen der Autonomie reicht, verschiedene Formen eines Föderalismus umfasst oder die Gewährung der Autorität über Ausbildung, kulturelle Angelegenheiten und anderer regierungsamtlicher Dienste»* beinhaltet.

Ein anderes Mitglied der U.S.-Delegation in Genf, Ambassador *J. Kenneth Blackwell*, hat vor der Menschenrechts-

Kommission bereits 1992 zu Protokoll gegeben: «*real self-determination means nothing less than complete multi-party democracy*».

Das korrespondiert mit der zitierten Haltung Dänemarks, und diese Erkenntnis ist z. B. Grundlage für einen Entscheid in Kanada, der im Mai dieses Jahres für Schlagzeilen sorgte:

«Kanadas Premierminister Mulroney und Vertreter der Eskimo (Inuit) haben in einer historischen Übereinkunft den Vertrag über die Gründung eines eigenen Territoriums für die Eingeborenen in der Arktis unterzeichnet. Das Heimatland für die dort lebenden rund 18 000 Inuit soll bis zum Jahr 1999 unter dem Namen «Nunavut» geschaffen werden. Auf einer Fläche von 350 000 Quadratkilometern erhalten die Inuit Besitzurkunden für ein Gebiet ungefähr so gross wie Deutschland. Sie erhalten Selbstverwaltung, Autonomie (ausser in der Aussenpolitik), Zusagen über die Ausbeutung von Bodenschätzen und als Kompensation für frühere Nutzung durch die Bundesregierung, verteilt auf 14 Jahre, mehr als eine Milliarde Dollar.»

So stand es in der «*Frankfurter Allgemeinen Zeitung*»; im «*Statement by the Observer Delegation of Canada*» vor der Arbeitsgruppe sind weitere Beispiele einer sich ändernden Partnerschaft zu finden. Aus Australien stammt eine andere, nicht weniger revolutionäre Meldung: der Höchste Gerichtshof in Canberra gibt einem Aboriginal Recht, indem die Theorie der «*terra nullius*» verworfen wird, laut der Australien vor 1788 unbewohnt gewesen sei. Damit sind in der Vergangenheit den Ureinwohnern dieses Kontinents jegliche Landansprüche abgesprochen worden. Eddie Mabo, traditioneller Stammesführer der Meriam, die auf der Insel Murray, am nördlichsten Punkt Australiens leben, hat den Erfolg seines zehn Jahre dauernden Kampfes um die Anerkennung der historischen Wahrheit –

mit allen gegenwärtigen Implikationen – nicht mehr erlebt. Inzwischen hat das australische Kabinett den fällig gewordenen Gesetzesentwurf über die Landrechte der Ureinwohner vorgelegt. Mit allen Tricks versuchen die offiziellen Stellen zwar, die Auswirkungen zu minimalisieren – doch ganz eindeutig hat mit diesem «Mabo-Urteil» eine entscheidende Theorie des globalen Kolonialismus ausgedient: «*a legal fiction*» nennt das in Genf ein offizielles Papier der Beobachterdelegation von Australien.

Dass so etwas im von der Uno proklamierten «*Internationalen Jahr der eingeborenen Völker*» unter dem Motto «*Eine neue Partnerschaft*» passiert, lässt hoffen. Er möchte die Erwartung erfüllt sehen, so sagt es Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in seiner «*Agenda für den Frieden*», dass eine «*grundlegende Erneuerung*» stattfindet, damit die Welt im Jahre 1995 – zum 50. Jubiläumjahr der Organisation der Vereinten Nationen – «*eine neue Uno für eine neue internationale Ära*» zur Verfügung habe.

Das alles passt auch gut in die, bis zum Jahre 2000 reichende «*Internationale Dekade zur endgültigen Abschaffung des Kolonialismus*» – und ebensogut in die dritte Uno-«*Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung*», die in diesem Jahr 1993 begonnen worden ist,

«in erneuter Bekräftigung der Tatsache, dass eine Diskriminierung zwischen Menschen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Volkstums freundschaftlichen und friedlichen Beziehung zwischen den Völkern im Wege steht und dass sie geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit unter den Völkern sowie das harmonische Zusammenleben der Menschen sogar innerhalb eines Staates zu stören».

Das Zitat ist ein Absatz in der Präambel zum «*Internationalen Abkommen*

zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung». Und besonders erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass die im Juni dieses Jahres in Wien veranstaltete zweite Weltkonferenz für die Menschenrechte in ihrer abschliessenden Deklaration u. a. der Generalversammlung vorschlägt, im Anschluss an das «Internationale Jahr der eingeborenen Völker» 1993 im Januar 1994 eine «Internationale Dekade der eingeborenen Völker dieser Welt» zu eröffnen, zu deren Aufgabe es gehören sollte, bei der Uno ein permanentes Forum für die Belange eingeborener Völker zu etablieren.

Für Euphorie besteht jedoch kein Anlass – Papier ist geduldig, die politische Realität voller Kampf und Grausamkeiten, und die Arbeit an der «neuen Uno» verläuft wie die Echternacher Springprozession. Ein zentrales Problem wartet, seit der Gründung der Organisation der Vereinten Nationen, beharrlich auf seine Lösung. Denn Kern und Knackpunkt auch bei der Auseinandersetzung um die Eingeborenen-Deklaration bleibt die Weigerung der westlichen Staatenwelt, das Konzept der universell geltenden Menschenrechte als einem rein individuellen Recht des einzelnen zu erweitern. Und so war das schon bei der Arbeit seit 1978 an einer Minderheiten-Deklaration, die 1992 von der Generalversammlung gebilligt worden ist. Der Titel bereits sagt es deutlich: Es geht bei der Deklaration um «die Rechte von Personen, die zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören».

Die jeweils einzelne Person hat als Völkerrechts-Subjekt die Rechte – das sind Individuen, die alle, ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ihres Geschlechts, der nationalen oder sozialen Herkunft, Bürger

eines Staates sind: «*individuals within its territory and subject to its jurisdiction*», wie es schon im «*Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*» heisst. Zu deutsch: Es handelt sich um im jeweiligen Staatsgebiet sich «*befindliche und seiner Herrschaftsgewalt unterstehende Personen*». Wie beim Artikel 27 im oben genannten Pakt haben wir es bei der Minderheiten-Deklaration mit einer «*Minderheitenschutzbestimmung*» zu tun, «*die im Grunde keine ist*»; die «*wohl das Bestehen von Minderheiten voraussetzt, die Minderheiten als solche aber nicht schützt*» und «*ihnen keine besonderen Rechte zuerkennt*».

So sagt das Prof. Dr. Felix Ermacora, Mitglied der *Europäischen Kommission für Menschenrechte*, in einem Aufsatz in der von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen herausgegebenen Zeitschrift im Oktober 1992. Zu bedauern ist, dass die Minderheit in der Deklaration ganz ohne Recht als Völkerrechts-Subjekt bleibt – wirklich bedenklich ist allerdings der Verweis, dass «*die Vereinten Nationen sich nicht um die Klarstellung des Begriffs der Minderheit bemüht*» haben. Ermacora schreibt: «*Man meinte, man komme auch ohne eine Definition dieses Begriffes aus.*»

Den kompletten Hintergrund der Verweigerung einer Klärung dieser für den internationalen Frieden so wichtigen Frage zu schildern, sprengt (leider) den Rahmen dieses Beitrages. Zusätzlich zum Hinweis, dass das Problem seit Gründung der Uno auf eine Lösung wartet, muss daher der Hinweis genügen, dass im ersten Entwurf zur Minderheiten-Deklaration von «*minorities as collectives and of their individual members*» gesprochen worden ist. Vom kollektiven Recht, von der Anerkennung als eigenes Völkerrechts-Subjekt, ist nichts geblieben. Der Entwurf übrigens

stammt von Experten aus dem damals noch existierenden Jugoslawien!

Studien zum Thema und Definitionen als Arbeitsbegriffe gibt es in der Uno genug. In einer Arbeit aus dem Jahre 1985 findet sich die Formel, wonach eine Minderheit dadurch ausgezeichnet sei, dass ihre Mitglieder *«having a sense of solidarity with one another, motivated if only implicitly, by a collective will to survive»*.

Wie aber will die Staatengemeinschaft z. B. die Rechte der Russen in den baltischen Staaten regeln? Wie soll im Falle der Basken in Frankreich und Spanien verfahren werden – oder wie mit den kurdischen «Minderheiten» in gleich vier Staaten? In einem Abkommen der Präsidenten des französischen und des spanischen Baskenlandes vom Januar 1993 – auch als *«Schwur von Ainhoa»* bezeichnet – wird bekräftigt, *«dass die Regionen aufgerufen sind, eine Struktur aufzubauen, welche die Spannungen zwischen den Staaten überwindet und Europa bereichert, ausgehend von unserem Pluralismus»*. Gilt solches nur in Europa und auch dort nicht generell? Wie verwirrend die Situation für die Politiker ist, zeigen recht drastisch die Versuche einer Konfliktlösung in Bosnien-Herzegowina: In den neuesten Grundsätzen einer Genfer Übereinkunft vom August dieses Jahres werden nicht nur Serben und Kroaten als *«Staatsvolk»* genannt, sondern auch die Muslime!

Die Uno hat wirklich noch viel Arbeit vor sich im Hinblick auf die geforderte *«grundlegende Erneuerung»*. Über den operativen Teil dieser Renovierung kann aus Platzgründen nicht einmal im Ansatz berichtet werden – dies soll einem späteren Beitrag vorbehalten sein. Bei der hier behandelten Frage kann vielleicht eine Definition hilfreich

sein, die von der *Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV)* dem Europarat vorgelegt worden ist. Anstelle von Minderheiten wird bei dieser *«Konvention über die Grundrechte der europäischen Volksgruppen»* von *«ethnic groups»* gesprochen – von Volksgruppen und ihren Angehörigen. Die Autoren verstehen unter dem Begriff *«Volksgruppe»* (Art. 2).

«eine volkliche Gemeinschaft (...), die im Gebiet eines Vertragsstaates geschlossen oder in Streulage siedelt (Siedlungsgebiet der Volksgruppe), zahlenmässig kleiner ist als die übrige Bevölkerung eines Vertragsstaates, deren Angehörige (...) sich durch ethnische, sprachliche oder kulturelle Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterscheiden und gewillt sind, diese Merkmale zu erhalten».

Es hat die Uno mehr als 30 Jahre Arbeit und Geduld gekostet – und daran muss sich die Welt erinnern –, um den schwärenden Streit um die Rechte der mehr als 280 000 deutsch- und etwa 28 000 ladinisch-sprachigen Altösterreicher im 1919 von Italien annektierten Teil Tirols durch die Gewährung weitreichender Autonomie-Rechte zu beenden und im wesentlichen zu lösen. Auch in diesem Fall ist die Minderheit in Wirklichkeit eine Volksgruppe, die Wert auf ihre eigenen Charakteristika legt. Sollte es möglich sein, dass das Beharren auf dem Terminus *«Minderheit»* ebenso eine koloniale *«legal fiction»* ist wie es beim Dogma von der *«terra nullius»* der Fall war? Denn historisch betrachtet sind Minderheiten eine Chimäre des Nationalstaates, geboren aus den Religionskriegen des Mittelalters, die bis heute kein Ende gefunden haben und dank moderner Waffen immer vernichtender werden.

Konsequent verwirklicht bedeutet das bisher Gesagte jedoch, dass der bis-

lang sanktionierte Nationalstaat nun wirklich nicht mehr in die «*neue internationale Ära*» passt. Regionale und föderale Strukturen auf der Basis von Völkern und Volksgruppen als Völkerrechts-Subjekten, ob eingeboren oder jetzt dort beheimatet, ob gross und klein, als soziokulturelle Einheiten und «*distinct societies*», werden aus der Diskussion nicht mehr zu eliminieren sein. Die Anerkennung der klar und deutlich formulierten Rechte der eingeborenen Völker in der betreffenden Uno-Deklaration durch die Staaten-Gemeinschaft könnte ein historischer Beginn sein für eine wirklich neue internationale Ära.

Es sind die Regierungen, die Politiker und Rechtsgelehrten, die diesen Knoten lösen müssen – es sind weltweit die Völker und Volksgruppen, die unter dem Machtmissbrauch so benannter staatlicher Souveränität und territorialer Integrität zu leiden haben. Den Völkern und Volksgruppen gehören, als Völkerrechts-Subjekten, die «*wirtschaftlichen,*

sozialen und kulturellen Rechte» –, dem einzelnen, dem Individuum, das ohne Gemeinschaft familiärer, kultureller oder religiöser Art nicht existieren kann, dienen die «*bürgerlichen und politischen Rechte*» und Pflichten. Es wird sich 1994/95 in Genf wie in New York also weisen, ob die Vernunft einen Sieg erringt, oder ob ein erstarrtes politisches System einem wirklich neuen Denken den Garaus bereitet.

«*Verbesserung ist eine Aufgabe, die nie abgeschlossen ist*», so hat der Uno-Generalsekretär postuliert. Es liege «*eindeutig in unserer Macht, eine neue Uno*» zu schaffen; die «*Agenda für den Frieden*» spricht ganz eindeutig den Regierungen der Staatengemeinschaft ins Gewissen, wenn als Grundvoraussetzung für einen Erfolg ein «*stärkeres Gefühl der Partizipation, des Konsenses und der Demokratisierung in den internationalen Beziehungen*» gefordert wird.

Gert Hensel

Kommen wir zu spät?

Nachdenken über unsere Demokratie

«*Mit dem Untergang des real existierenden Sozialismus ist der äussere Feind verschwunden. Ist das ein Sieg der Demokratie?*» Mit diesem, halb als Feststellung, halb als Frage zu wertenden Versuch, sich in der seit dem Durchbruch der «Mauer» veränderten Weltordnung neu zu orientieren, hat der Präsident der *Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Demokratie (SAD)*, Andreas Iten, vor Jahresfrist seinen

Tätigkeitsbericht eröffnet. Die Fragestellung ist aktuell geblieben. Ja, sie hat immer mehr die an der Wende von den 80er zu den 90er Jahren aufgekeimte Hoffnung auf eine Zeitenwende zum Besseren verdrängt. Es braucht, um das jedermann bewusst zu machen, keinen langen «Situationsbericht». Wer eine Tageszeitung aufschlägt oder die elektronischen Medien aufdreht, erhält bestürzenden Anschauungsunterricht

über eine Verwirrung, die alles Mühen der von ihren Völkern mit der Lenkung der Staatsgeschäfte betrauten Verantwortlichen, in die Unordnung Ordnung zu bringen, immer vergeblicher erscheinen lässt. Mit den bisherigen Methoden ist offenbar nicht länger zu Rande zu kommen ...

Rückkehr zu den Grundlagen

In der Novemberausgabe 1991 haben die «*Schweizer Monatshefte*» über den interessanten Versuch der *SAD* berichtet, die «*Orientierung am Grundsätzlichen*» zu suchen. Das Vehikel, das dafür mobilisiert wird, ist nichts anderes als die Rückkehr zu uralten Wahrheiten, die leider in unserer bewegten Zeit in Vergessenheit geraten sind. Die Menschheit hat sich aus ihren Verwurzelungen gelöst und so bei allen technischen Neuerungen, mit denen sie sich das Leben leichter zu machen versucht, immer mehr in ungelösten Problemen verstrickt. Es ist geradezu unglaublich, wie wenig man im Westen aus den Fehlern gelernt zu haben scheint, die im Osten begangen wurden und dort zum Zusammenbruch geführt haben. Vorderhand ist man voll damit beschäftigt, die von der «befreiten» in die «freie» Welt überschwappende Konkursmasse eines abgewirtschafteten Staatswirtschafts-Systems zu verarbeiten. Dabei wird immer deutlicher, dass auch in unserer vielgerühmten Marktwirtschaft in den vergangenen Jahren gegen die Vernunft gesündigt wurde und dass davon ein erschreckendes Potential «fauler Restanzen» sich angesammelt hat.

Der von der *SAD* in die Wege geleitete Versuch, aus dem Chaos einen Ausweg zu finden, nimmt Zuflucht bei der Erkenntnis, dass nur eine wiederum der Ethik verpflichtete und nicht einfach

von materiellen Gegebenheiten sich treiben lassende Lebensführung auf bessere Wege zu leiten vermag. Um dieses Erkenntnis die gewünschte Verbreitung zu geben, hat – wie eben im November 91 berichtet – die seit je der «Aufklärung» verpflichtete Organisation ihre Öffentlichkeitsarbeit auf einen breiteren, attraktiv gestalteten Boden gestellt. Ihre magazinhaft aufgemachte, seit der besprochenen Nullnummer konsequent neben den Hauptausgaben mit zwei, drei dünneren Annexausgaben jährlich ergänzte Publikationsreihe, die sich mit der Titelgebung «*Konsens*» vom hilflosen Dissens abheben möchte, wie er die derzeitige Verunsicherung von Volk und Behörden kennzeichnet, hat denn auch bereits erste Erkenntnisse weitergegeben.

Religion, Heimat und Demokratie

Die erste Untersuchung, mit der vor zwei Jahren der Anfang einer Neuorientierung gemacht wurde, war darauf gerichtet, die ungelösten Probleme durch eine Rückkehr zum verlorengegangenen Glauben einer Lösung näher zu führen. Denn der Fortbestand der staatlichen Gemeinschaft – so diese Erkenntnis – hänge von der ethisch oder eben im schlichten Glauben gründenden Ehrlichkeit alles Handelns ab. Die zweite, in «*Konsens 1992*» aufgegriffene und in wohlthuend von den vereinfachenden Schlagworten des Jubiläumsjahres 1991 zum selben Thema sich abhebenden Variationen beantwortete Frage greift die Heimat-Thematik auf. «*Konsens*» ist nicht auf den fruchtlosen Diskurs zwischen der rüden Absage «*heimatloser Kulturschaffender*» an alles Schweizerische und der «*Heimattümelei*» selbstzufriedener Patrioten eingetreten. Die an den Tag gelegte Unvoreingenommen-

heit, die in einzelnen Beiträgen, wie zum Beispiel in einem alle Mythen entzaubernden Aufsatz des Basler Historikers *Werner Meyer*, zum Ausdruck kam, mochte für den Traditionsbewussten eher zu weit gehen. Wenn auch keiner mehr den Glauben an den «*Schützen Tell*» verlangt, hätte man doch gerne etwas mehr Anerkennung des unbestritten Besonderen eidgenössischer Vergangenheit gespürt, wie es zum Beispiel im genossenschaftlichen Gedanken des Zusammenlebens in einer Eidgenossenschaft sozial ungleich gestellter Menschen – einst deutlicher als heute – zum Ausdruck gekommen ist.

Das ist nachgeholt worden. Der vor kurzem erschienene «*SAD-Konsens 1993*», der eine pointierte Auseinandersetzung mit der Demokratie bringt, ruft in einem ersten Teil des wieder illustrativ gestalteten Heftes das genossenschaftliche Prinzip in seiner urschweizerischen Machart in Erinnerung: «*1291 – Solidarität made in Uri*» ist der Abschnitt überschrieben, in dem sachlich, ohne Schönfärberei die alten Urner als rauflustiges Volk nachgezeichnet werden, das durch seine Sippenkriege im 13. Jahrhundert beinahe in das Chaos gestürzt worden wäre ... Aber eben: Im Kampf gegen die Gewalten einer unwirtlichen Natur blieben die Bergler weit mehr als die Flachländer aufeinander angewiesen. Die alpine Wirtschaftsform erforderte gemeinsame Absprachen. Zusammenarbeit prägte den Gemeinsinn und das genossenschaftliche Bewusstsein. So gab es schon 400 Jahre vor der Französischen Revolution bei allen sozialen Unterschieden in den Alpentälern keine Leibeigenen mehr. Und als die 1785 von Frankreich ausgehende libertäre Bewegung die Eidgenossenschaft ergriffen und – angeführt von aufgeklärten Angehörigen der herr-

schenden Schichten – dort, wo es noch überdauert hatte, die letzten Bastionen des «*Ancien Régime*» weggeschwemmt hat, gab es nicht mehr viel zu befreien!

Heute haben wir eine Demokratie, aber keine Demokraten

Wie ist das heute? Noch immer genießt die Demokratie schweizerischer Machart den Ruf einer «Musterdemokratie». Aber geraten wir mit diesem Muster nicht allmählich in einen unaufholbaren Rückstand in einer Welt, die dem Fortschritt im Tempo der Autobahnkilometer nachrennt? – Eine vergleichende Übersicht über das weltweite Funktionieren der Demokratie in ihren verschiedenen Ausprägungen könnte auf den ersten Blick zu selbstgenügsamer Genugtuung verführen. Einige Schlagworte, wie sie in ebendiesem «*Konsens*» nachzulesen sind:

Die USA: eine «*Dollar-Demokratie*», die nur für jene da wäre, die ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Pfründen verteidigen wollen.

Lateinamerika: «*Trabanten-Demokratien*», die durch wirtschaftliche Krisen und soziale Unruhen bedroht, sich weitgehend nordamerikanischer Führung überlassen.

BRD: eine «*Feudaldemokratie*», in welcher der Staat zur Beute der Parteien geworden ist und nur dank dem Mehrparteiensystem die völlige Parteidiktatur noch verhindert.

Italien: «*Bakschisch-Demokratie*», ein Kennwort, das angesichts sich überstürzender Korruptionsfälle kaum der Erläuterung bedarf.

Auch die Charakterisierung der Verhältnisse in den eben erst der Freiheit wieder offenen *Oststaaten* als «*Demokratien im Laufgitter*» dürfte eingänglich sein. Vor allem aber besticht den Euro-

Skeptiker das Wort von der «*EG-Defizit-Demokratie*», in der ein Markt ohne Staat heranwächst, die Politik ihre schleichende Selbstentmachtung betreibt und mehr Konflikte schafft, als sie lösen kann....

Und wir? – die *SAD*-Schrift weicht beim Versuch, die eigenen Verhältnisse zu charakterisieren, einer ebenso apodiktischen Globalverurteilung aus. Sie versteckt sich nicht ungeschickt hinter Einzelstimmen, die – mit Namen genannt – ihre ganz persönliche Meinung zum Ausdruck bringen. So das Urteil eines in der Zürcher Landschaft als Gemeindeschreiber amtierenden EVP-Nationalrats, der in seiner Stellung die Demokratie jeden Tag «hautnah» neu erlebt. Er spricht die Degeneration zur «Schlafgemeinde» an, in der man nach dem Motto: «*Hauptsache, mir geht es gut und ich werde in Ruhe gelassen*» für sich lebt und sich nicht um das Wohl der andern kümmert.

Der neue Mensch

Es widerspräche bewährter *SAD*-Tradition, würde nicht gegen diesen skeptischen Grundton angegangen. So ist denn der dominierende Teil der Schrift dem Anliegen gewidmet, aufzuzeigen, wie der «*kollektive Selbstmord*», dem wir mit der Übervölkerung und der Plünderung unseres Planeten entgegen-treiben, nicht einfach unwiderrufliches Schicksal ist. Ein Aufsatz des als Buchautors wiederholt hervorgetretenen «*Seelenarztes*» Hanspeter Padrutt über «*Weltnotstand und unsere Möglichkeiten*» lässt der Hoffnung Raum, dass der persönlich angesprochene Zeitgenosse mit einem Wandel seines Denkens das Verhängnis noch wenden könnte. Die ganze *SAD*-Schrift ist auf den Appell an die Verantwortung des

einzelnen angelegt. Ein Wort des unvergessenen Arnold Kübler, das dieser 1941 in einem «*DU*»-Heft weitergegeben hat, gibt diesem Appell gültigen Inhalt und Form: «*Du bist nicht allein, Du hast Verantwortungen und Aufgaben jenseits Deiner persönlichen Neigungen und Abneigungen!*» – Was damals in Kriegszeiten ausgesagt wurde, hat unter den heutigen Verhältnissen an Aktualität noch gewonnen.

Zurück zu Padrutt: Sein Aufsatz ist die überarbeitete Fassung eines Referates, das derselbe Autor schon vor der *SAD*-Mitgliedertagung vom Mai 1993 in Zürich gehalten hat. Seine Auseinandersetzung mit den bedrohlichen Perspektiven des «*Club of Rome*» zum Überleben der demokratischen Gesellschaft wurde mit einem von der *SAD* in Auftrag gegebenen kurzen Film verdeutlicht, der das schwerfällige Funktionieren unserer schweizerischen Demokratie am praktischen Beispiel der immer wieder verzögerten Umweltschutz-Gesetzgebung einprägsam darstellt und in die bohrende Frage mündet: «*Kommen wir zu spät?*» Die Aussprache im Kreis der *SAD* hat bei aller Differenzierung zum Ergebnis geführt, dass trotz ihrer Mängel die Demokratie das beste Mittel bleibt, die Eigenverantwortung zu fördern. Wenn in unserer, durch den Einbau föderalistischer Elemente sich vor andern Formen auszeichnende Demokratie oft die «Gegenläufigkeit» zur allgemeinen Entwicklung begünstigt, so hat sie uns gerade dadurch schon vor manchem Fehlentscheid bewahrt. Vor allem aber dies: Wie immer die Institutionen ausgestaltet werden, entscheidend ist und bleibt der Mensch, der bereit ist, den Einsatz für die Allgemeinheit zu leisten. Menschen sind wichtiger als Institutionen.

Arnold Fisch